

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

Zustellung über das beA (maßgebende Fassung)

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email:

ra.wschmitz@gmail.com

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

beA:

Schmitz, Wilfried (52538 Selfkant)

Steuernummer: 210/5145/1944

USt.-IdNr.: DE268254583

<u>Bei Zahlungen bitte stets angeben:</u>
--

Rechn.-Nr.:

<u>Bei Antworten bitte stets angeben:</u>
--

Aktenzeichen: 37 + 58 / 2022

Selfkant, den 25.8.2022

In den Wehrbeschwerdeverfahren

des Herrn ...

AZ. BVerwG 1 WB 48.22

werden der Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Burmeister als Vorsitzender, der Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. von der Weiden und die Richterin Dr. Henke am Bundesverwaltungsgericht auf Grund ihres Beschlusses vom 18.8.2022 in den parallelen Wehrbeschwerdeverfahren zu BVerwG 1 WB 46.22 und 1 W-VR 15.22

wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Es wird gebeten, unverzüglich die dienstliche Äußerung der abgelehnten Richter einzuholen und dem Beschwerdeführer mit Gelegenheit zur Äußerung zuzuleiten, damit das Verfahren nicht mehr als nötig verzögert wird.

Begründung:

Eine Kopie des vorgenannten Beschlusses vom 18.8.2022 wird **anliegend** überreicht.

In den vorgenannten parallelen Verfahren zu BVerwG 1 WB 46.11 und 1 W-VR 15.22 sind die gleichen Berufsrichter des 1. Wehrdienstsenats beteiligt, die auch für dieses Verfahren zu BVerwG 1 WB 48.22 zuständig sind: der Vorsitzende Richter Dr. Häußler, Richter Dr. Langer und die Richterin Dr. Eppelt.

Diese Berufsrichter des 1. Wehrdienstsenats wurden auf Grund ihrer zutiefst willkürlichen Entscheidung vom 7.7.2022 in den verbundenen Verfahren zu BVerwG 1 WB 5.22 und BVerwG 1 WB 2.22 mit Befangenheitsantrag vom 12.7.2022 auch in diesen Parallelverfahren zu BVerwG 1 WB 46.11 und 1 W-VR 15.22 abgelehnt. Mit Schriftsatz vom 2.8.2022 wurde die Begründung zu diesem Befangenheitsantrag ergänzt.

Eine Kopie dieses Befangenheitsantrages vom 12.7.2022 mitsamt Ergänzung vom 2.8.2022 wird ebenfalls **anlegend** überreicht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird vollumfänglich auf den Inhalt dieser Anlagen Bezug genommen, womit sie zum Vortrag des Beschwerdeführers erhoben werden.

Der Beschluss des BVerwG vom 18.8.2022 in den parallelen Verfahren zu BVerwG 1 WB 46.11 und 1 W-VR 15.22, an dem die hier abgelehnten Richter Burmeister, von der Weiden und Henke mitgewirkt haben, geht dort unter Randnummer 16 vollkommen an der Sach-, Beweis- und Rechtslage vorbei, so wie sie in den Hauptsacheverfahren der Beschwerdeführer Marcus und Christian Baier zu BVerwG 1 WB 5.22 und BVerwG 1 WB 2.22 herausgearbeitet worden ist.

Die Beweislage in diesen Verfahren zu BVerwG 1 WB 5.22 und BVerwG 1 WB 2.22 war und ist eindeutig, und die rechtlichen Einwendungen, die wir in unseren jüngsten Schriftsätzen zu diesen Anhörungsprüfungen und dem Befangenheitsantrag zu 1 WB 48.22 noch einmal in Erinnerung gerufen haben, waren und sind zwingend und lassen auch keinen Raum für eine von den gesetzlichen Tatbeständen des § 17 a SG losgelöste Ermessens- und Verhältnismäßigkeitsprüfung. Dies wird in dem o.g. Beschluss von 18.8.2022 unter RN 21 aber dementiert.

Ein Richter, der diesseitigen rechtlichen Einwendungen gegen eine Covid-19-„Impf“-Pflicht, die in der Stellungnahme von KRiStA – Netzwerk Kritische Richter und Staatsanwälte vom 17.3.2022 umfassend bestätigt worden sind (siehe: <https://netzwerkkrista.de/wp-content/uploads/2022/03/Netzwerk-Kritische-Richter-und-Staatsanwaelte-Stellungnahme-Impfpflicht-Gesundheitsausschuss-21.3.2022.pdf>), nicht ansatzweise widerlegen kann, **der offenbart und bestätigt auch im Rahmen seiner Entscheidung über einen Befangenheitsantrag seine Willkür nachdrücklich, wenn er auf diese rechtlichen Einwendungen mit keinem Wort eingeht. Denn wenn er es täte, dann müsste er eingestehen, dass er – wie die Richter zuvor, die wegen Befangenheit abgelehnt wurden und über deren Befangenheit er nun befinden muss - gar keine Gegenargumente hat.**

Gilt das Grundgesetz denn nicht mehr? Ist das SG einschl. § 17 a SG denn kein verbindliches Gesetz mehr? Gilt das Europarecht nicht mehr? Gilt das Völkerrecht nicht mehr?

Nur dann, wenn man diese Fragen bejahen würde, könnte man behaupten, dass die Entscheidung der Richter Häußler et al. vom 7.7.2022 nicht willkürlich war.

Die Behauptung, dass offenkundige Willkür keine Willkür sei, ist selbst Ausdruck von Willkür.

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Eindeutige und offensichtliche Willkür ist im Übrigen der denkbar beste Beleg für eine „persönliche Voreingenommenheit“ eines Richters, wenn man – wie hier – sicherlich nicht von einer fehlenden Kompetenz der beteiligten hochqualifizierten Berufsrichter des 1. Wehrdienstsenats ausgehen kann.

Die in o.g. Beschluss vom 18.8.2022 unter RN 11 benannte Rechtsprechung sieht das genauso. Wenn sich eine Rechtsauffassung als „rechtlich unhaltbar erweist, mithin offensichtlich unhaltbar“ ist, dann müssen keine „konkreten Umstände“ mehr dazu vorgetragen werden, die darauf hindeuten, warum diese fehlerhafte Rechtsanwendung auf einer persönlichen Voreingenommenheit des Richters beruht.

Ob hier also auch noch eine „persönliche Voreingenommenheit“ der abgelehnten Richter gegeben war und was nun die Gründe für diese Voreingenommenheit gegeben sein mögen (siehe o.g. Beschluss RN 18), ob die abgelehnten Richter selbst gegen Covid-19 „geimpft“ sind und sich mit so einer Entscheidung quasi selbst vor der Realität verschließen wollten oder ob hier politische Einflussnahme oder sonstige, ggf. sogar strafrechtlich relevante Sachverhalte eine Rolle gespielt haben, kann hier also dahinstehen.

Zudem dürfte ein Außenstehender faktisch so gut wie nie konkret belegen können, welche persönlichen Motive einen Richter bei seiner Entscheidungsfindung zur Willkür motiviert haben.

Nur der Vollständigkeit halber:

...

Zudem und – das hier sei hier einmal offen ausgesprochen – kein Jurist, der sich für seine Mandanten gegen Anti-Corona-Maßnahmen und hier gegen die Covid-19-„Impf“-Agenda wendet, noch irgendwelche Hoffnungen mit einer Verfassungsbeschwerde zum BVerfG verbindet.

Von daher war die Hoffnung, aber auch die berechnete Erwartung der Beschwerdeführer die, dass die hier abgelehnten Richter einfach nur die eindeutige Fakten-, Beweis- und Rechtslage zur Kenntnis nehmen und auch berücksichtigen werden.

Zur Begründung dieses Befangenheitsantrages wird ergänzend noch einmal auf den gesamten erstinstanzlichen Vortrag aller Bevollmächtigten in diesen Verfahren zu BVerwG 1 WB 5.22 und BVerwG 1 WB 2.22 und zu dieser Anhörungsrüge (einschl. Befangenheitsanträge) zu BVerwG 1 WB 48.22 verwiesen.

Schmitz
Rechtsanwalt